

V e r t r a g s e n t w u r f

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Frühkindliche Bildung -,
Großflecken 72, 24534 Neumünster,

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

der **NAME DES TRÄGERS**
vertreten durch den **XXXX**,
ANSCHRIFT DES TRÄGERS

- nachfolgend „Träger“ genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle städtische Förderung der vom Träger als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe eigenverantwortlich betriebenen und im städtischen Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ (Bedarfsplan) aufgenommenen

**Kindertagesstätte „NAME“,
Straße,
2453X Neumünster**

§ 2

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten nach Maßgabe der dafür jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, dass
 - a) die Vergütung seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kindertagesstätten nach Bestimmungen erfolgt, die keine Besserstellung gegenüber den Bediensteten der städtischen Kindertagesstätten zur Folge haben;
 - b) die Zahl der Kinder in den Gruppen der Kindertagesstätten sowie die Anzahl und die Qualifikation des Personals im erzieherischen Dienst den jeweils gültigen Vorgaben der Stadt für deren Kindertagesstätten nach Maßgabe des Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen;
 - c) Kostenbeiträge in Höhe der für die städtischen Kindertagesstätten jeweils zu entrichtenden Kostenbeiträge geltend gemacht werden,
 - d) die Ausstattung der Kindertagesstätten hinsichtlich des Inventars und des pädagogischen Sachbedarfs nach den zwischen den freien Trägern und der Stadt einvernehmlich festzulegenden Vorgaben vorgenommen wird.

- (3) Abweichungen von den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.
- (4) Anträge auf Ermäßigungen der Kostenbeiträge (Abs. 2 c) bzw. Befreiung von diesen entsprechend der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind von den Sorgeberechtigten der Kinder bei der Stadt zu stellen, von der die Kostenbeiträge in der Höhe, in der eine Ermäßigung bzw. Befreiung zuerkannt wurde, dem Träger zu erstatten sind (Sozialstaffelsatz-Erstattung).

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätten einen jährlichen Zuschuss in Höhe der nicht aus den Kostenbeiträgen der Eltern (einschließlich Sozialstaffelsatz-Erstattung der Stadt), Zuschüssen des Landes Schleswig-Holstein und durch sonstige Einnahmen (einschließlich zweckgebundene Spenden) gedeckten und von der Stadt anerkannten Betriebskosten zu zahlen.

§ 4

- (1) Betriebskosten im Sinne dieses Vertrages sind gemäß Teil 5 des KiTaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die in Teil 5 des KiTaG genannten Aufwendungen sowie die im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen anfallenden Reisekosten.
- (3) Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind:
 - a) Mietzinsaufwendungen soweit ein Mietvertrag vorgelegt wurde,
 - b) Aufwendungen für die Instandhaltung angemieteter Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der Außenspielgeräte sowie für eventuelle Hausmeistertätigkeiten in pauschalierter Höhe von 8% des jährlichen Mietzinses Aufwendungen für die Heizung einschließlich Reparatur- und Wartungskosten,
 - c) Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme),
 - d) Steuern und öffentliche Abgaben (Grundsteuern, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfeger usw.),
 - e) Gebäudereinigungskosten,
 - f) Gebäude-, Einbruch-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung,
 - g) pädagogischer Sachbedarf einschließlich Bücher und Zeitschriften,
 - h) Bürobedarf einschließlich Post- und Fernmeldegebühren,
 - i) Aufwendungen für medizinischen Bedarf,
 - j) betriebsbedingte Fahrt- und Reisekosten,
 - k) Verwaltungskosten in pauschalierter Höhe von 6 % der Personalkosten.

- (4) Soweit Aufwendungen in der berücksichtigungsfähigen Höhe [(Abs. 3 b) und e)] nicht angefallen sind, ist der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und der berücksichtigungsfähigen Pauschalsumme einer Rücklage zuzuführen, die angemessen zu verzinsen und deren Höhe in der Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten [§ 5 Abs. 2] darzustellen ist.

§ 5

- (1) Auf den Zuschuss zu den zu erwartenden Betriebskosten, die der Träger bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das folgende Jahr anzumelden und mit der Stadt abzustimmen hat, zahlt diese Abschlagszahlungen in vier gleichen Raten am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten hat der Träger der Stadt bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen und auf deren Verlangen hin zu belegen.
- (3) Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (4) Soweit sich aufgrund der von der Stadt anerkannten Abrechnung eine Überzahlung bzw. ein Fehlbetrag ergibt, ist ein entsprechender Ausgleich bis zum 01.05. eines jeden Jahres vorzunehmen.

§ 6

Die Stadt ist berechtigt, die Betriebskostenabrechnung des Trägers anhand der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Kindertagesstätten zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Träger anzukündigen.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Frühkindliche Bildung -

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Name des Trägers

(Name)
Geschäftsführer/in